



Erläuterungen zur Covid-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2); (EU-kompatible Covid-Genesungszertifikate für Antigen-Schnell- tests)

Stand 22. März 2022 / Voraussichtliches Inkrafttreten der Änderungen: 2. Mai 2022.

Generelle Bemerkungen

Am 22. Februar 2022 hat die EU-Kommission mit einem delegierten Rechtsakt die Verordnung (EU) 2021/953 im Hinblick auf die Möglichkeit zur Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von positiven Antigen-Schnelltest angepasst.¹ Der Bund stellte bereits vom 24.01.2022 bis 16.02.2022 solche Zertifikate aus, deren räumliche Gültigkeit beschränkte sich jedoch auf die Schweiz. Neu erhalten diese Zertifikate internationale Gültigkeit. Bereits ausgestellte, auf die Schweiz beschränkte Genesungszertifikate können in ein international anerkanntes Zertifikat getauscht werden. Die EU-Regelung sieht ausserdem die Möglichkeit einer rückwirkenden Ausstellung für bis zum 1. Oktober 2021 gemachte Antigen-Schnelltests vor. Wegen den Engpässen bei den PCR-Testkapazitäten in den Wintermonaten 2022 wird dies auch in der Schweiz ermöglicht.

Antigen-Schnelltests sind die laborbasierten immunologischen Analysen gleichgestellt. Für positive Ergebnisse solcher Analysen kann ebenfalls ein Genesungszertifikat ausgestellt werden. Genesungszertifikate auf der Grundlage eines Antigen-Schnelltests oder einer laborbasierten Analyse sind – gleich wie die Genesungszertifikate bei einer molekulabiologischen Analyse – während 180 Tagen gültig.

Darüber hinaus befindet sich ein Rechtsakt bei der EU-Kommission in Vorbereitung, der den Aufbau einer länderübergreifenden Widerrufliste, die ungültige Zertifikate zur Reduktion des Missbrauchspotenzials enthält, vorsieht. Die Schweiz hat bereits von Beginn an eine solche Liste bzw. System betrieben (Art. 27). Der neue Absatz 4 sieht die Möglichkeit der Anbindung an entsprechende ausländische Systeme vor.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 7

Der geänderte *Absatz 1* sieht vor, dass Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat nur mit dem Nachweis eines positiven Ergebnisses einer molekulabiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 möglich ist. Gemäss *Absatz 1^{bis}* können Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat basierend auf ein positives Ergebnis nach einer Sars-CoV-2-Schnelltest Analyse oder auf einer laborbasierten immunologischen Analyse

¹ Siehe Delegierte Verordnung (EU) 2022/256 vom 22. Februar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Ausstellung von Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antigen-Schnelltests, Fassung gemäss ABI. L 42 vom 23.2.2022.

auf Sars-CoV-2 eingereicht werden, wenn der Kanton aufgrund dessen eine Absonderungsverfügung erlassen hat. Diese Voraussetzung gilt nur wenn der Antrag beim Kanton direkt eingereicht wird. Anträge auf ein Covid-19-Genesungszertifikat auf der Grundlage von einem positiven Ergebnis nach einer Sars-CoV-2-Schnelltest Analyse oder nach einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2 können auch ohne dazugehörige Absonderungsverfügung direkt beim Aussteller eingereicht werden, sofern dieser den Antigen-Schnelltests oder die laborbasierte Analyse, die zu einem Genesungszertifikat berechtigt, selbst durchgeführt hat und zur Ausstellung solcher Zertifikate berechtigt ist.

Artikel 16

Gemäss *Absatz 1*, stützen sich die Covid-19-Genesungszertifikate auf positive Ergebnisse nach einer molekularbiologische Analyse, nach einem Schnelltest zur Fachanwendung oder nach einer laborbasierten immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2. Der positive Nachweise nach einem Schnelltest zur Fachanwendung und nach einer laborbasierten Analyse auf Sars-CoV-2 muss auf einer Probeentnahme beruhen, die nach dem 1. Oktober 2021 in der Schweiz durchgeführt wurde, wobei die Analyse weder auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum noch auf einer Speichelprobe basieren kann. Wie bereits das geltende Recht für Testzertifikate vorsieht (siehe Art. 19 Abs. 1 Bst. b mit Verweis auf Art. 24a Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020²), müssen die Schnelltest zur Fachanwendung durch eine Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 entnommen worden sein. Dieselbe Voraussetzung gilt auch für die laborbasierten immunologischen Analysen. Die laborbasierten immunologischen Analysen müssen ausserdem für die Ausstellung eines digitalen COVID-Zertifikats der EU zugelassen sein und durch ein bewilligtes Laboratorium nach dem Epidemien Gesetz (EpG; SR 818.101) durchgeführt worden sein. *Absatz 2* präzisiert, dass Anträge für im Ausland durchgemachte Erkrankungen nur durch einen positiven Nachweis einer Analyse die sich auf eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 stützt, eingereicht werden können. Für im Ausland durchgeführte positive Ergebnisse von Antigen-Schnelltests oder laborbasierten immunologischen Analysen kann also keine Zertifikat ausgestellt werden.

Artikel 27

Um einen allfälligen Missbrauch zu erkennen und zu verhindern, werden gemäss *Absatz 3* im System protokolliert, wann welche Zertifikate die Ausstellerinnen und Aussteller widerrufen haben. Aus dieser Protokollierung ist ausschliesslich ersichtlich, welche Ausstellerin oder welcher Aussteller sich wann authentifiziert hat und wann welche Zertifikate widerrufen hat. Es werden keine weiteren Personendaten – insbesondere, mit Ausnahme der eindeutigen Zertifikatskennung, keine Inhaltsdaten von Zertifikaten – gespeichert (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 26). Diese Präzisierung von Artikel 27 dient der Klarstellung, dass auch Widerrufe von Zertifikaten protokolliert und den kantonalen Aufsichtsbehörden zur Kenntnis gebracht werden (vgl. Art. 30a).

Absatz 4 sieht die Möglichkeit der Anbindung der Widerrufsliste an entsprechende ausländische Systeme vor. Damit soll der Durchführungsbeschluss der Kommission (EU) 2022/483 vom 21. März 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1073 zur Festlegung technischer Spezifikationen und Vorschriften für die Umsetzung des mit der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und

² SR 818.101.24

des Rates geschaffenen Vertrauensrahmens für das digitale COVID-Zertifikat der EU in der Schweiz umgesetzt werden.